

14.11.2018

An den
Stiftungsrat der Conterganstiftung für behinderte Menschen
- zu Händen des Vorsitzenden, Herrn Ministerialdirigent Linzbach -
über die Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen

Köln

B E S C H L U S S V O R L A G E

zur Stiftungsratssitzung am 05.12.2018

zur Hinterbliebenversorgung von Angehörigen contergangeschädigter Menschen

Der Stiftungsrat möge beschließen,

- 1.) Es wird zum einen eine Rechtsexpertise zu der Fragestellung in Auftrag gegeben, aufgrund welcher gesetzlichen Vorschriften, Angehörige von verstorbenen Menschen mit Schädigungen/Behinderungen/Krankheiten, jeweils Hinterbliebenensorgungen und in welcher Höhe erhalten.
- 2.) Es wird eine weitere Expertise in Auftrag gegeben, inwiefern eine solche Versorgung bei Hinterbliebenen von Contergangeschädigten erforderlich ist.
- 3.) Mit der Expertise zum Antrag zu Ziffer 2.) wird das Gerontologische Institut der Universität Heidelberg beauftragt.

Begründung

Conterganopfer werden oft jahrzehntelang, vielfach rund um die Uhr von Ehepartnern oder Kindern gepflegt und übernehmen hierbei Aufgaben, für die regulär der Schädiger aufzukommen hätte. Durch Rund-um-die-Uhr-Pflege/Assistenz konnten Angehörige nur geringe oder gar keine Rentenansprüche erwerben.

Wenn selbst in vielfachen Leistungsgesetzen, so insbesondere im Sozialen Entschädigungsrecht – sogar im HIV-Hilfegesetz – Hinterbliebenen Leistungen zugestanden werden, so erhalten Angehörige von Conterganopfern keinen einzigen Cent, wenn die von ihnen betreuten contergangeschädigten Menschen versterben und werden – obwohl sie für den Staat in seiner Funktion als Mitschädiger und Übernehmer der Haftung von der Firma Grünenthal – erhebliche Opfer erbracht haben, einfach “im Regen“ stengelassen und mitunter in die Altersarmut geschickt.

Im Hinblick auf eine Positionierung des Stiftungsrates zu dieser Frage ist es erforderlich, einen Überblick zu bekommen, wie es sich bei anderen Schädigungen/Behinderungen/Krankheiten verhält und was bei Angehörigen von Conterganopfern opportun ist.

Im Weiteren ist zu untersuchen, inwiefern es für Angehörige von Conterganopfern erforderlich ist, ihnen eine Hinterbliebenversorgung zu gewähren. Da das Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg im Komplex der Contergangeschädigten erhebliche, außerordentliche Erfahrungen gesammelt hat, bietet sich eine entsprechende Beauftragung an.